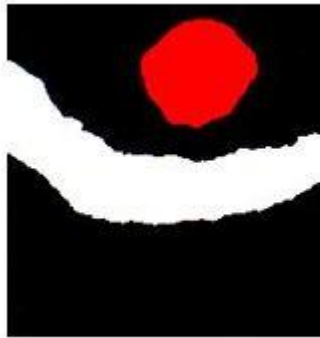




Stadt
Rottenburg
am Neckar

**Förderrichtlinie
der Stadt Rottenburg am Neckar
Förderung Jugendveranstaltungen
Jugendbürgergeld**

gültig ab 01.01.2023

Herausgeber:
Stadt Rottenburg am Neckar
Amt für Bildung, Kultur und Sport
Obere Gasse 12
72108 Rottenburg am Neckar

Die Stadt Rottenburg am Neckar fördert als freiwillige Leistung auf Antrag Maßnahmen und Projekte, die im besonderen Maße Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung stehen.

Im Besonderen gibt es das „Jugendbürgergeld“, welches von jungen Menschen bzw. von Bürger*innen, die von der Zielgruppe beauftragt werden, beantragt werden kann, sofern es auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und deren gesellschaftliche Teilhabe ausgerichtet ist. Auch Angebote im präventiven und außerschulischen Bildungsbereich können gefördert werden. Diese Richtlinie wurde gemeinsam mit Vertreter*innen der Jugendvertretung Rottenburg erstellt.

Das Engagement und die Beteiligung junger Menschen innerhalb Rottenburgs sowie der Ortsteile soll unterstützt und gefördert werden. Das eigenverantwortliche Denken und Handeln junger Menschen steht im Mittelpunkt.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

1. Förderungsfähige Projekte

Das Jugendbürgergeld fördert Projekte, die sich mit der Lebenswelt sowie den Themen junger Menschen innerhalb Rottenburgs und den Ortsteilen beschäftigen und damit auseinandersetzen. Zu diesen Projekten gehören:

- Jugendkulturelle Veranstaltungen, die gemeinschaftsfördernd sind
- Projekte zur politischen Bildung
- Projekte zu Themen Gesundheit, Sport und Bewegung, Ernährung
- Jugendbeteiligung und Förderung von Engagement
- Zivilcourage
- Aktuelle Problemlagen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Jugendveranstaltungen.

Für alle Veranstaltungen gilt:

- Eintrittsfrei
- Inklusiv und integrativ
- Keine Finanzierung von Alkohol
- Veranstaltungen dürfen nicht gewinn- oder konsumorientiert ausgerichtet sein
- Projekte müssen auf der Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung basieren. Extremistische Inhalte werden von vornherein abgelehnt.
- Keine Förderung und Werbung einzelner Parteien bzw. Parteipolitik

Die geförderten Projekte sollen den Prinzipien der Nachhaltigkeit folgen. Grundlage zur Nachhaltigkeit sind die 17 globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung. Fördermöglichkeiten werden in der Richtlinie zur Implementierung nachhaltigen Handelns lokal und global aufgeführt.

2. Wer darf eine Förderung beantragen?

Antragsberechtigt sind vorrangig junge Menschen zwischen 12 und 27 Jahren, die ihren Lebensmittelpunkt in Rottenburg und den Ortsteilen haben, d.h. hier wohnen oder zur Schule gehen bzw. sich die meiste Zeit in Rottenburg aufhalten.

Weiterhin können gemeinnützige Vereine und Träger der Jugendhilfe bezuschusst werden, sofern die Projekte selbst von jungen Menschen ehrenamtlich organisiert und umgesetzt werden.

Das Jugendbürgergeld steht zur Verfügung für:

- Jugendliche und junge Erwachsene v.a. aus Jugendgruppen und –initiativen
- SMV der Schulen, wobei die Mitglieder der Jugendvertretung die Projekte nicht selbst beantragen dürfen
- Jugendabteilungen der Vereine und Kirchen und Träger der Jugendhilfe können bezuschusst werden
- Ehrenamtliche Gruppierungen und Initiativen, die sich mit den Lebenswelten der Jugendlichen beschäftigen

3. Fördermöglichkeiten

Die Projekte und Veranstaltungen müssen allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen öffentlich zugänglich sein. Auch Projekte innerhalb eines Quartiers müssen einen positiven Effekt auf den Standort haben und gemeinnützig sein.

Insgesamt können jährlich bis zu 20.000 € für Jugendprojekte und Jugendveranstaltungen gefördert werden. Für jedes Halbjahr stehen 10.000 € zur Verfügung. Die Höchstfördergrenze einzelner Projekte beträgt 3.000 €. Sollten diese Mittel pro Halbjahr nicht ausgeschöpft sein, können sie nachgelagert auch für Projekte und Veranstaltungen speziell für Kinder beantragt werden. Gibt es weitere Reste, können diese in das zweite Halbjahr übertragen werden.

Gefördert werden Mittel, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Durchführung sowie der Dokumentation eines Projektes oder Veranstaltung stehen. Personalkosten sind nur dann förderfähig, wenn sie genau begründet und für das Projekt angemessen sind. Dies trifft unter anderem auf externe Referent*innen zu und muss dokumentiert und nachgewiesen werden.

4. Bewilligungsverfahren

Anträge können das ganze Jahr über an die Jugendvertretung (gewählte Vertreter*innen der weiterführenden Schulen in Rottenburg) gestellt werden. Eine Vorlage des Antrags befindet sich auf der städtischen Homepage oder kann über die Abteilung Jugend angefordert werden. Die Jugendvertretung trifft sich sechs mal jährlich öffentlich. Die Sitzungstermine können der städtischen Homepage entnommen werden. In diesen Sitzungen wird über die jeweiligen Anträge entschieden. Die Einreichungsfrist endet vier Wochen vor dem nächsten Sitzungstermin.

In diesen Sitzungen müssen die Projekte oder Veranstaltungen von den Antragsteller*innen vorgestellt werden. Hierbei wird besonderes Augenmerk darauf gelegt:

- Inwieweit sind junge Menschen bei der Ideenfindung und Projektentwicklung beteiligt?
- Sind Ziel- und Finanzierungsplan realistisch?
- Kann die Gruppe das Projekt oder die Veranstaltung personell und organisatorisch umsetzen?

Für die Zustimmung zur Förderung reicht eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen.

Die Mittel werden durch die Abteilung Jugend ausbezahlt. Bei nachvollziehbaren Gründen kann das Geld auch im Vorfeld abgerufen werden. Hierfür muss jedoch ein konkretes Angebot eingeholt und bei der begleitenden Fachkraft (s.u.) vorgelegt werden. In Ausnahmefällen kann eine Rechnung auch direkt im Rahmen des genehmigten Projektes über die Abteilung Jugend übernommen werden.

Generell muss ein Nachweis über die Verwendung der Mittel erbracht werden. Dies erfolgt in Form von Belegen, Quittungen oder Rechnungen, die in einer Ausgabenliste zusammengefasst sind. Diese müssen bis spätestens drei Monate nach Beendigung des Projekts vorliegen. Werden die Mittel anderweitig verwendet, müssen diese zurückgezahlt werden. Weitere Sponsorengelder können angeworben werden. Außerdem ist der Jugendvertretung nach Beendigung ein kurzer Bericht vorzulegen.

Die Jugendvertretung benennt eine*n hauptamtlichen Mitarbeiter*in der Stadtverwaltung Rottenburg, die/der den Antragstellenden beratend zur Seite steht. Hierunter fällt auch die Überwachung des genehmigten Projektbudgets.

Auf Werbematerialien für das jeweilige Projekte und/oder Aktion muss der Hinweis „gefördert durch die Jugendvertretung der Stadt Rottenburg“ aufgenommen werden.

5. Tätigkeitsschluss einschlägig vorbestrafter Personen (§ 72a SGB VIII)

Die Stadtverwaltung Rottenburg kann zu Projektbeginn von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach §30 Absatz 5 und §30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Dies muss nicht erfolgen, wenn es sich rein um Besorgungen und Anschaffungen, wie bspw. einen Basketballkorb, handelt, oder die hauptverantwortlich betreuende Person bzw. die/der Antragsteller*in bereits in einem Verein oder Verband der Jugendarbeit aktuell tätig ist und das Führungszeugnis dort vorgelegt wurde. Die Stadtverwaltung behält sich vor, bei diesem Verein/Verband die Existenz nachzufragen.

6. Abschließende Regelungen und Hinweise

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach den Grundsätzen dieser Richtlinien besteht nicht.

Für die Überlassung von städtischen Räumen gelten die jeweiligen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, 21.06.2022